

51. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12a wird wie folgt ergänzt:

XI Flash Glukose Messsystem

- I. Die Betriebskrankenkasse RWE übernimmt die Kosten der vollständigen Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem zur Erreichung eines individuellen Therapiezieles.
- II. Voraussetzungen sind, dass
 - a) eine intensivierete konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt,
 - b) die zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden und
 - c) die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird:
 - Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
 - Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie.“
- III. Vor Behandlungsbeginn ist mit dem behandelnden Vertragsarzt oder berechtigten Arzt ein individuelles Therapieziel bezogen auf den Einsatz von des Flash Glukose Messsystems festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein. Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.

- IV. Die Betriebskrankenkasse RWE hat der Versorgung vor Beginn zugestimmt, so dass die Vertragskosten für das Auslesegerät sowie für die Sensoren abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V i.V.m. § 61 SGB V übernommen werden. Die Folgeversorgung mit einem Lesegerät kommt frühestens nach 1 Jahr in Betracht. Die Genehmigung der Leistung und der Genehmigungszeitraum werden dem Versicherten von der Betriebskrankenkasse RWE mitgeteilt.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 07.04.2017 beschlossen.

Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Augsburg, den 07.04.2017



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. April 2017 beschlossene 51. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 19. April 2017

213-59407.0-973/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

